

diese nur schlechthin verlangt werden. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch den Minister der Justiz (§ 6 Abs. 2 a.a.O.). (Wegen der Disziplinarbefugnis s. Rz. 46 zu Art. 92).

41 e) Die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notariate ist ebenfalls Sache des Ministers der Justiz. Er hat die einheitliche Anwendung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts in der notariellen Tätigkeit zu sichern. Er leitet und kontrolliert die Durchsetzung der »sozialistischen Kaderpolitik« in den Staatlichen Notariaten und schafft die organisatorischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen ihrer Tätigkeit (§ 4 Abs. 1 Notariatsgesetz). Als Mittelinstanz bestehen bei den Bezirksgerichten »Abteilungen Staatliche Notariate«.

42 Exkurs: Einzelnotare sind seit 1952 nicht mehr zugelassen worden. Seit dem 15. 2. 1976 kann der Minister der Justiz aber wieder Einzelnotare berufen. Er leitet diese an, kontrolliert sie und kann sie auch abberufen. Die Einzelnotare dürfen aber nur Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen⁴². Von den übrigen Geschäften des Staatlichen Notariats sind sie ausgeschlossen. Soweit übersehbar, ist von der Möglichkeit, Einzelnotare zu berufen, nur höchst selten Gebrauch gemacht worden.

VI. Das Ministerium der Justiz

43 1. Bis 1963 spielte das Ministerium der Justiz eine bedeutende Rolle in der Rechtspflege. Nach seinem Statut vom 20. 7. 1956⁴³ war es das zentrale Organ der Justizverwaltung. Zu seinen Aufgaben gehörte die Anleitung und Kontrolle der Kreis- und Bezirksgerichte (s. Rz. 2 zu Art. 93). Nur das Oberste Gericht fiel niemals in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums⁴⁴. Seine Bedeutung ging zurück, nachdem nicht mehr ihm, sondern dem Obersten Gericht die Leitung und Kontrolle der Rechtsprechung übertragen worden war⁴⁵ (s. Rz. 3 zu Art. 93).

44 2. Durch das GVG von 1974 (§ 21) ist die Stellung des Ministeriums der Justiz wie derum stärker geworden. Es übt nunmehr wieder die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisgerichte aus, kontrolliert die Erfüllung der diesen Gerichten übertragenen Aufgaben und unterstützt sie bei der Verwirklichung der Ziele der Rechtsprechung. Es studiert und analysiert die Rechtsprechung und wertet die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit für die Arbeit des Ministerrates sowie die Qualifizierung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte aus. Es informiert das Oberste Gericht über Ergebnisse der Kontrolltätigkeit, die für die Leitung der Rechtsprechung bedeutsam sind.

45 3. Abgrenzung zwischen Ministerium und Oberstem Gericht. Nachdem das Ministerium der Justiz nunmehr wieder die Funktion der Anleitung und Kontrolle der Bezirks-

42 Erste Durchführungsbestimmung zum Notariatsgesetz vom 5. 2. 1976 (GBl. I S. 99).

43 GBl. I S. 597.

44 Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1949 (GBl. S. 111).

45 Erlaß des Staatsrates vom 4. 4. 1963 (a.a.O. wie Fußnote 5).